

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt die gemeindlichen Sporthallen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung umfasst die Sporthallen mit dem entsprechenden Nebengelass und den entsprechenden Sportgeräten.

§ 2 Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die in den Sporthallen selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen.
- (2) Benutzer sind auch Personen und Personengruppen, die die Sporthallen für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Benutzer sind ebenfalls Schulen, Kindertagesstätten und andere kommunale Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Binz genutzt werden. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Benutzung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht im Rahmen des Nutzungszweckes und der entsprechenden Kapazitäten.
- (3) Die schriftliche Zuteilung der entsprechenden Sporthalle und der Hallenzeiten gelten als erteilte Genehmigung.
- (4) Zwecks Kontrolle haben Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4 Benutzungseinschränkung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthallen kann insbesondere für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies
 - a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - b) zur Schonung der Sporthallen,

c) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen

erforderlich ist.

- (2) Der Benutzer hat notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sporthalle während der Benutzungsdauer zu dulden.

§ 5

Sofortiger Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und / oder Bedingungen oder die in der Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilte Anordnung der Gemeinde.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verantwortliche hat die Sporthalle, Nebenräume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde Ostseebad Binz unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle nur mit entsprechenden Turnschuhen betreten wird. Gleiches gilt für Besucher.
- (4) Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmungen entsprechend verwendet werden und dürfen nicht aus der Sporthalle entfernt werden.
- (5) Verursachte Schäden sind der Gemeindeverwaltung / Hallenwart sofort zu melden.
- (6) Der Benutzer bzw. Veranstalter trägt die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltung. Sie haben für ausreichend Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen.
- (7) Der Benutzer hat mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung die Sporthalle zu räumen und alle dazugehörigen Schlüssel an das zuständige Fachamt der Gemeinde zu übergeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassenen Sporthalle und deren Anlagen, Räume und Gegenstände, die durch nicht sachgemäße Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Ostseebad Binz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebengelass und Sportgeräte entstehen.
Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Für den Verlust überlassener Schlüssel haftet der Benutzer.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung gestellten, gemeindlichen Sporthallen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührengegenstand sind die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem entsprechenden Nebengelass und Sportgeräten.
- (3) Gebührenschuldner ist der in § 2 genannte Benutzer, der in Besitz einer von der Gemeinde Ostseebad Binz erteilten Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle ist.
- (4) Sind mehrere Benutzer (Gebührensuldner) Inhaber einer Genehmigung haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Erteilung der gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung erforderlichen Genehmigung.
Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.
- (2) Sie wird für die gesamte Dauer der Benutzung erhoben.
- (3) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühr für den Zeitraum, in dem die Benutzung ausgeschlossen ist.
- (4) Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 10

Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Für folgende Benutzergruppen besteht die Gebührenpflicht.
Die Gebühr wird entsprechend der in der Genehmigung vereinbarten Zeiten erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb, Wettkämpfe und Punktspiele, Veranstaltungen betragen:

Sportgruppe und Sportvereine aus der Gemeinde Ostseebad Binz - überwiegend (mindestens 51%) Erwachsene	13,00 €/ Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine - Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten	15,00 €/ Stunde
Für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine - Erwachsene	18,42 €/ Stunde
andere Nutzer	18,42 €/ Stunde

- (3) Jede weitere Sporthallenbenutzung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.